

VERORDNUNG (EG) Nr. 2363/2002 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2002

über die Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2002/981/EG des Rates vom 11. November 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, für das Jahr 2003 die Jahreskontingente für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zu eröffnen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt

geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁵⁾, werden Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente festgelegt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durch die vorliegende Verordnung eröffneten Zollkontingente entsprechend diesen Vorschriften verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 eröffnet.

Artikel 2

Das gemeinschaftliche Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine Andere	2 470 t	frei
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 t	frei
09.0767	ex 2103 90 90 (TARIC-Code 10 und 89)	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise	130 t	frei
09.0768	2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	390 t	frei
09.0769	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen/andere, kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	510 t	frei
09.0771	ex 2207 10 00 (TARIC-Code 90)	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt/ausgenommen solchen aus den in Anhang I des EG-Vertrags aufgelisteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	134 000 hl	frei
09.772	ex 2207 20 60 (TARIC-Code 90)	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt/ausgenommen solchen aus den in Anhang I des EG-Vertrags aufgelisteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	3 340 hl	frei
09.0774	2403 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	370 t	frei